



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND
ZUM SCHUTZ VON
PFLANZENZÜCHTUNGEN

UNION INTERNATIONALE
POUR LA PROTECTION
DES OBTENTIONS VÉGÉTALES

INTERNATIONAL UNION
FOR THE PROTECTION OF
NEW PLANT VARIETIES

DIPLOMATISCHE KONFERENZ

Genf, 7. bis 10. November 1972

BEMERKUNGEN ZU EINIGEN BESTIMMUNGEN DES
ENTWURFS EINER ZUSATZVEREINBARUNG ZUM INTERNATIONALEN ÜBEREINKOMMEN
ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

vorgelegt vom Generalsekretär

1. Das Sekretariat macht hinsichtlich der durch Artikel IV(3) des Entwurfs einer Zusatzvereinbarung aufgeworfenen Fragen auf folgende Punkte aufmerksam:

2. Die Schwesterorganisation WIPO/BIRPI verwaltet mehrere Übereinkünfte, die nacheinander abgeändert wurden. In den meisten Fällen nahmen die Änderungen die Form einer Übereinkunft mit allen Bestimmungen der ursprünglichen Übereinkunft einschliesslich der nachfolgenden Änderungen an; die früheren Fassungen wurden nicht für ungültig erklärt oder gekündigt. In wenigen Fällen nahm die Änderung die Form einer Vereinbarung an, die entweder als "Zusatzvereinbarung" oder "Ergänzungsvereinbarung" bezeichnet wurde und die Hauptübereinkunft begrenzt abänderte. Die letzten Vereinbarungen mit in diesem Zusammenhang wichtigen Bestimmungen wurden am 14. Juli 1967 in Stockholm unterzeichnet.

3. Obleich die früheren Übereinkünfte eine Bestimmung enthielten, wonach sie jedem Staat zur Ratifizierung oder zum Beitritt offenstanden, ohne zeitliche Begrenzung in Kraft bleiben sollten und nicht gekündigt wurden, sahen die jüngsten Fassungen der ersteren in Abschnitt 2 erwähnten Gruppe von Übereinkünften vor, dass entweder nach dem Inkrafttreten dieser Fassung der Übereinkunft "ein Land früheren Fassungen der Übereinkunft nicht mehr beitreten kann" (siehe zum Beispiel Artikel 23 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums) oder dass nach dem Inkrafttreten der jüngsten Fassung der Übereinkunft "ein Land der ursprünglichen Fassung vom ... nur beitreten (kann), wenn es gleichzeitig diese Fassung des Abkommens ratifiziert oder ihr beitrifft" (das heisst, der jüngsten Fassung) - siehe zum Beispiel Artikel 14(7) des Lissaboner Abkommens über den Schutz der Ursprungsbezeichnungen und ihre internationale Registrierung, Artikel 9(6) des Abkommens von Nizza über die Internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken und Artikel 14(6) des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken. Letzterer Absatz bestimmt ebenfalls, dass der Beitritt zu Fassungen des Abkommens, die älter sind als die unmittelbar vorausgehende Fassung, auch gleichzeitig mit dem Beitritt zur jüngsten Fassung, nicht zulässig ist. Es wird ebenfalls auf Artikel 8(b) der Ergänzungsvereinbarung vom 14. Juli 1967 zum Haager Abkommen über die Internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle hingewiesen, wonach die Ratifizierung der Ergänzungsvereinbarung oder der Beitritt zu ihr automatisch die Ratifikation der vorangehenden Fassung der Vereinbarung oder den Beitritt zu ihr bewirkt.

4. Die in Abschnitt 3 erwähnten Vereinbarungen wurden von den folgenden Staaten unterzeichnet, die entweder Mitgliedstaaten der UPOV sind oder das Übereinkommen des Verbandes unterzeichnet haben:

Pariser Verbandsübereinkunft:	alle Verbandsstaaten und Unterzeichnerstaaten
Lissaboner Abkommen:	Frankreich
Abkommen von Nizza:	alle Verbandsstaaten und Unterzeichnerstaaten
Madriдер Abkommen:	die folgenden Verbandsstaaten: Deutschland (Bundesrepublik) Frankreich Niederlande alle Unterzeichnerstaaten
Haager Abkommen: (Ergänzungsvereinbarung)	die folgenden Verbandsstaaten: Deutschland (Bundesrepublik) Frankreich Niederlande Unterzeichnerstaaten: Belgien Schweiz

5. Aus den bisherigen Bemerkungen geht hervor, dass die Verbandsstaaten den Rechtsgrundsatz billigen, wonach in einer späteren Vereinbarung entweder festgelegt werden kann, dass nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung die frühere Übereinkunft weder ratifiziert werden kann noch ein Beitritt zu ihr möglich ist, auch wenn die frühere Vereinbarung noch in Kraft ist und die Vertragsstaaten der jüngsten Vereinbarung hinsichtlich der Mitgliedstaaten von früheren Vereinbarungen durch sie gebunden sind, oder dass die frühere Vereinbarung nur in Verbindung mit einer Ratifizierung der jüngsten Vereinbarung oder einem Beitritt zu ihr ratifiziert werden kann oder ein Beitritt zu ihr möglich ist.

6. Was die Auswirkung der Ratifizierung oder des Beitritts zum Übereinkommen auf die Bindung durch die Zusatzvereinbarung betrifft, so wird auf Artikel 10 der Stockholmer Ergänzungsvereinbarung vom 14. Juli 1967 zum Haager Abkommen über die Internationale Hinterlegung gewerblicher Muster und Modelle vom 6. November 1925 verwiesen sowie auf Artikel 4 der Zusatzvereinbarung vom 14. Juli 1967 zum Madriдер Abkommen über die Unterdrückung falscher oder irreführender Herkunftsangaben auf Waren vom 14. April 1891. Diese Artikel sehen vor, dass unter bestimmten Umständen ein Staat, der das Abkommen ratifiziert oder ihm beiträgt, als durch bestimmte Artikel der späteren Zusatzvereinbarung gebunden gilt. Wenn zum Zeitpunkt des Beitritts zu der früheren Übereinkunft die Änderungsvereinbarung noch nicht in Kraft getreten ist, so gilt der ratifizierende oder beitretende Staat als durch diese Artikel der Änderungsvereinbarung erst von dem Zeitpunkt an gebunden, zu dem die Änderungsvereinbarung in Kraft tritt. Die 1967 in Stockholm angenommenen Zusatz- und Ergänzungsvereinbarungen wurden von den folgenden Verbandsstaaten und Unterzeichnerstaaten der UPOV unterzeichnet:

Ergänzungsvereinbarung:	Belgien Deutschland (Bundesrepublik) Frankreich Niederlande Schweiz
-------------------------	---------------------------------------------------------------------------------

Zusatzvereinbarung: Deutschland (Bundesrepublik
Frankreich
Italien
Schweden
Schweiz
Vereinigtes Königreich

7. Es gibt damit einen Präzedenzfall für die Bestimmung, dass bei einer späteren Änderungsvereinbarung ein Staat, der nach der Unterzeichnung der späteren Vereinbarung Vertragsstaat einer früheren Vereinbarung wird, ohne diese spätere Vereinbarung in seiner Ratifizierungs- oder Beitrittsurkunde zu erwähnen, auch durch die spätere Vereinbarung gebunden sein muss, unabhängig davon, ob die Hinterlegung der betreffenden Urkunde vor oder nach dem Inkrafttreten der späteren Vereinbarung stattfindet.

/Ende des Dokumentes/